

Rechtsanwältin Tessa Leonie Rackow

Bölschestraße 63, 12587 Berlin – Friedrichshagen
Telefon 030/ 6409 4641; info@recht-rackow.de

**- Zustellungen sind nur an die
Bevollmächtigte zu richten -**

Wird hiermit

In Sachen:.....

wegen:

Die Vollmacht und der Auftrag umfassen insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie der Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie der Verzicht auf solche; wird zunächst ausdrücklich nur außergerichtliche Vollmacht erteilt, bedarf es eines erneuten Auftrages zur Prozessführung, wie vor,
2. Außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen und Vergleiche zur Vermeidung eines Rechtsstreites abzuschließen, insbesondere in Verkehrsunfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer
3. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und von anderen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne Beschränkung des § 181 BGB darüber zu verfügen; insbesondere die Aufrechnung mit fälligen Gegenforderungen zu erklären
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht)
5. Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht, Säumnis oder Anerkenntnis
6. Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften
7. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie zur Einlegung von Widersprüchen gegen Kündigungen
8. Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren
9. Die Vollmacht und der Auftrag gelten für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners)
10. Die Vollmacht umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen
11. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod, den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vollmachtgebers
12. Die Vollmacht erlischt nur, wenn das Erlöschen dem Dritten gegenüber von dem Vollmachtgeber gemäß § 170 BGB schriftlich angezeigt worden ist
13. Gemäß § 29 I ZPO (für Straf- und OWI-Verfahren
14. entsprechend) ist der Sitz der Kanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den dieser Vollmacht und
15. diesem Auftrag zugrunde liegenden Rechtsverhältnis
16. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Vollmachtgebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der fälligen Honoraransprüche (auch aus anderen Rechtsstreiten) des Rechtsanwaltes an diesen schon jetzt abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Vollmachtgebers dem Empfangspflichtigen mitzuteilen.

Ich habe mir die vorstehenden Bestimmungen sorgfältig durchgelesen und bestätige den Erhalt eines gleichlautenden Exemplares dieser Vollmachtsurkunde.

Berlin, den

Unterschrift des Vollmachts- und Auftraggebers

Rechtsanwältin Tessa Leonie Rackow

Bölschestraße 63, 12587 Berlin – Friedrichshagen
Telefon 030/ 6409 4641; info@recht-rackow.de

Belehrung über Gegenstandswert

Die Berechnung der anwaltlichen Gebühren erfolgt in Zivilsachen und Strafsachen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem Gegenstandswert bzw. Rahmengebühren, darauf wurde ich hingewiesen und darüber aufgeklärt.

Ich bestätige den Erhalt eines gleichlautenden Exemplares.

Berlin, den

.....
Unterschrift